

Rundschreiben

Beihilfenrecht:

- I. Lockerung des Beihilfenausschlusses von „Unternehmen in Schwierigkeiten“
- II. Verlängerung verschiedener Beihilfenregelungen
- III. Roadmap zur Evaluierung der Beihilfeleitlinien im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau

Rundschreiben Nr.
RWV-WP 2020-140

Datum
3. Juli 2020

Seite
1 von 3

Ausschuss für Wettbewerbsordnung
Ausschuss Energie- und Klimapolitik
Verkehrsausschuss
Ausschuss Außenwirtschaft
Ausschuss Digitale Wirtschaft, Telekommunikation und Medien
Ausschuss für Forschungs-, Innovations- und Technologiepolitik
Ausschuss für Unternehmensfinanzierung und Finanzmärkte
Arbeitskreis Digitale Infrastruktur
Arbeitskreis Klimapolitik
Arbeitskreis Beihilfen
Arbeitskreis EFIP
Arbeitskreis Energiebesteuerung
Energierreferenten bei den Mitgliedsverbänden

Mitgliedsverbände
Landesvertretungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommission hat am 02.07.2020 in einer Verordnung (C(2020) 4349 final) – **Anlage 1** – und Mitteilung (C(2020) 4355 final) – **Anlage 2** – Regelungen zu einer Vielzahl von beihilferechtlichen Regelungen erlassen. Die Verordnung wird jedoch erst am zwanzigsten Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der EU in Kraft treten und Geltung erlangen. Die entsprechende Pressemitteilung der Kommission finden Sie als **Anlage 3**.

I. Lockerung des Beihilfenausschlusses von „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Der grundsätzliche Ausschluss von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) bzgl. der Beihilfengewährung nach den verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen, insbesondere der AGVO (651/2014), wird gelockert. Den Mitgliedstaaten wird hierdurch ermöglicht, Unternehmen, die am 31.12.2019 keine UiS waren, aber zwischen dem 31.01.2020 und 30.06.2021 zu UiS wurden/ werden, Beihilfen zu gewähren. Der UiS-Ausschluss der verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen wird diese Unternehmen nicht mehr erfassen.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +3227921005
F: +3227921025

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
S.Freimuth@bdi.eu

Überdies wird Art. 1 Abs. 4 lit. c) der AGVO derart angepasst, dass die AGVO zukünftig auch für Beihilfen an UiS aufgrund von „...*Beihilferegelungen für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegelungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen*“, gilt.

Hinsichtlich der Anwendung der ausnahmsweisen Geltung der AGVO für Regionalbeihilfen (Kapitel III Abschnitt 1 der AGVO) wird eine Verlängerungsoption der Geltung in Art. 1 Abs. 2 lit. a der AGVO ergänzt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Anpassung der Definition von „Fördergebiete“ i. S. d. Art. 2 Nr. 27 der AGVO.

Im Übrigen wird Art. 11 der AGVO, zu den Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten, um einen weiteren Absatz ergänzt und die Regelungen zu „Regionalen Investitionsbeihilfen“ in Art. 14 AGVO wird um einen sechzehnten Absatz ergänzt, der speziell den Umgang mit vor dem 31.12.2019 eingegangenen Verpflichtung und denselben grundsätzlich zuwiderlaufender Arbeitsplatzverluste im Zeitraum zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.06.2021 regelt.

Durch die Mitteilung der Kommission können Unternehmen, die am 31.12.2019 keine UiS waren, aber zwischen dem 31.01.2020 und 30.06.2021 zu UiS wurden/werden, nunmehr auch nach *den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 (2013/C 209/01)*, *den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01)*, *der Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse (IPCEI) (2014/C 188/02)* sowie *der Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)* Beihilfen erhalten.

Die Mitteilung enthält in zudem partielle Anpassungen einzelner Beihilferegelungen.

II. Verlängerungen verschiedener Beihilfenregelungen

1. Durch die von der Kommission verabschiedeten Verordnungen werden jeweils die AGVO und die de-minimis-VO (1407/2013) um jeweils drei Jahre bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.
2. Die Mitteilung der Kommission verlängert um ein Jahr, bis zum 31.12.2021, folgende Beihilferegelungen:
 - „*Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020*“ [\(2013/C 209/01\)](#)
 - „*Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen*“ [\(2014/C 19/04\)](#)
 - „*Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen*“ [\(2014/C 200/01\)](#)

- „Mitteilung – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt“ – IPCEI (2014/C 188/02)
 - „Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung“ (2012/C 392/01)
3. Die „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (2014/C 249/01) werden um drei Jahre bis zum 31.12.2023 verlängert.

III. Roadmap zur Evaluation der Leitlinien im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01)

Die Kommission hat den Evaluationsprozess hinsichtlich der beihilferechtlichen Leitlinien im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau – **Anlage 4** – mit ihrer am 16. Juni 2020 veröffentlichten Roadmap (Fahrplan) – **Anlage 5** – begonnen. Die Breitbandausbau-Beihilfe-Leitlinien sollen dahingehend evaluiert werden, ob sie erwartungsgemäß wirken, technologische Entwicklungen einbeziehen und ausreichen, um die neuen EU-Ziele zu erreichen. Sie können der Kommission Rückmeldungen zu der Roadmap **bis zum 11. August 2020** auf der Internetseite der Kommission unterbreiten: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12398-Evaluation-of-State-Aid-rules-for-broadband-infrastructure-deployment>.

Mit freundlichen Grüßen



Niels Lau



Sebastian Freimuth

Anlagen